Register nach Ordnung deß Alphabets / über die N: Oe: Landtgerichts Ordnung.

In welchem die Erste Ziffer das Blat / die Anderte den gantzen Articul / vnd die Dritte den § die Marginal Ziffer aber den Ersten / oder andern Thail bedeutet.

A.

2. Abhandlung / über der selbst Mörder Verlassenschafft / haben die Grund Herrn. 96. 69. 5.
2. Absager / fallen dem Landts Fürsten in die Straff. 71. 61. 1.
2. Abtreibung der Leibs Frucht / dero Straff / vnd was ein Richter in disem Process zuthuen. 90. 67.
1. Advocaten sollen zur impugnierung der Purgation-Schrifft von Ambts wegen bestellt werden. 13. 19. 6.
1. Advocaten ausser der Purgationen denen Malefitz Thätern nicht leichtlich zuezulassen. 14. 20.
1. Adeliche vnverleumbde Personen / wie auch die / bey welchen das außtrettens wenig Gefahr / sollen nit leichtlich arrestiert werden. 19. 26. 1.
1. Aggravantia, vide beschwärende Vmbständt.
1. Alte Leut von 60. Jahren / nicht leichtlich zu torquiern. 34. 38. 3.
1. Anklag in peinlichen Sachen / mueß schrifftlich vnd ordentlich beschehen. 6. 91.
1. Ankläger ist dem Beklagten Landtgericht / satsambe Caution vnd Versicherung zu laisten schuldig. 7. 10.
1. Ankläger / so auß vnerhöblichen Vrsachen / oder zu vntertruckung der Warheit von seiner Klag abstehet / ist straffmässig. 9. 13.
1. Ankläger so nichts bewisen / ist benebens daß er dem Beklagten alle Schmach / Schaden / vnd Vnkosten abzutragen schuldig / auch straffmässig. 12. 18. 3.
1. Anklag wegen der Landtgerichts Vnkosten / auff die Vnterthanen verbotten. 57. 54. 1.
1. Anzaigungen zur Gefängnuß / vnd liferung eines Malefitz Thäters müssen erhöblich seyn. 4. 5. 1.
1. Anzaigungen zur Inquisition in genere. 17. 23.
1. Anzaigungen zur Gefängnuß ins gemain. 19. 26. 4.
1. Anzaigungen zur peinlichen Frag ins gemain. 27. 35.
1. Anzaigungen zur peinlichen Frag / seyndt keinem fahrenden / wol aber denen / so etwo zur Purgation zuelassen schrifftlich zuerthailen. 27. 34.
Anzaigungen zum Nachforschen / Gefängnuß / vnd der peinlichen Frag / seyndt in dem Anderten Thail diser Landtgerichts Ordnung allen Malefitz Taten specialiter beygeruckt.
1. Appellation hat in Sachen die auffs Leben gehen / nit statt. 52. 50.
2. Apotecker / so ohne genuegsame Aufsicht Gifft verkauffen / zubestraffen. 107. 72. 7.
2. Assassinium dessen Straff vnd gantzer Process. 98. 70.
1. Außsag eines gepeinigten / soll erst / wann er von der Tortur gelassen worden / angenommen vnd auffgeschriben werden. 33. 37. 15.
2. Ayd wirdt in Purgations Processen sonderlich da ein Noth Wöhr zuerweisen / dem beschuldigten aufferlegt. 79. 63. 7.
1. Atzung nothwendige mueß denen Gefangnen / sonderlich Krancken / vnd Kindlbetherinen geraicht werden. 20. 27. 1.

B.

2. Bader / Barbierer vnd Wundärtzt seyndt schuldig / da sich ein schwangers Weib selbst vmbs Leben brächt / selbige auffzuschneyden. 98. 69. 12.
1. Beklagter mueß sein Entschuldigung vnd einreden beweisen. 8. 11.
1. Beklagter so vmbs Leben sitzet / kan auff Caution nit loß gelassen werden. 23. 30.
1. Begnadung stehet allein bey dem Landts Fürsten. 43. 44. 18.
1. Beschwärende Vmbständt / so ins gemain die Straff schwärer machen. 44. 45.
2. Beschwärende Vmbständt / so sich bey jeder Vbelthat in specie eraignen / seyndt einer jeden Malefitz-That im Andern Thail diser Landtgerichts Ordnung beygeruckt.
1. Bestättigung der Bekantnuß mueß zween oder drey Tag nach der Tortur, auusser der Gefängnuß vnd in beyseyn der jenigen / so selbige angehört / beschehen. 35. 40.
2. Bestellter Mörder / wie auch der Besteller / seyndt schärpfer / als ein gemainer Todtschläger zubestraffen. 98. 70. 6.
Bigamia vide zweyfache Ehe.
1. Beyrtl / müssen die Landtsfürstlichen Stätt vnd Märckt der N. O. Regierung vor der Execution übergeben. 26. 33.
2. Betrug mit absonderlichen vortheilhafftigen Hinderlist / zu Latein Stellionatus, vnd dessen Bestraffung. 156. 94.
2. Bettler landstreichende / wie auch gartende Soldaten sollen wol examiniert, vnd jhre Passaporten vnd Zeugnussen fleissig durchsehen werden. 160. 98. 3.
2. Bluetschand / zwischen was Personen selbige begangen / vnd wie sie gestrafft werde. 110. 74.
2. Bluetschand zwischen einem Christen / so zuvor ein Türck / Jud / oder sonsten ein Vnglaubiger gewesen / vnd sich mit einer jhme befreunden Türckin / Jüdin

Jüdin oder Vnglaubigen vergriffen / wirdt hart gestrafft. 130. 82. 1.
Brenner / vide Mordbrenner.
1. Bueß Geistliche / mueß die geistliche Obrigkeit benennen. 55. 52. 13.

C.

1. Caution de non offendendo, oder für Gewalt wird vnterschidlich gelaist. 23. 31.
1. Caution auff stellung wirdt in geringeren Verbrechen / von einem Beklagten angenomen. 23. 30. 2.
Circumstantiæ aggravantes, vide beschwärende Vmbständt:
Circumstantiæ Limitantes, vide Linderungs Vmbständt.
Klag / vide Anklag.
1. Confrontation oder Gegenstellung ist offt nutz / vnd offt schädlich. 31. 36. 1.
1. Corpus delicti oder Vbelthat / mueß ehe man zur Inquisition, Gefängnuß / Tortur oder Vrtheil schreitet / am Tag seyn. 18. 24. 2.
Item. 26. 33. 2.
Item. 31. 37. 1.
2. Crimen læsæ Majestatis wirdt vom Landtsfürsten gestrafft. 71. 61.

D.

1. Denuncianten ist kein Richter zu offenbahren schuldig. 14. 21. 5.
1. Denunciationes müssen von Ehrbarn Leuten / nit auß Haß oder Feindschafft / sondern einem gerechten Eyser herkommen. 14. 21. 1.
Was zur Denunciation erfordert werde / ibidem.
2. Diener so wider ihre Herrn die Wehr zucken / oder Büchsenrucken / seyndt Landtgerichtsmässig. 77. 62. 13.
2. Diebstall / dessen Straff / vnd wie man mit den Dieben verfahren soll. 135. 84.
Diffidatores, vide Absager.

E.

2. Effractores der Gefängnussen / wie auch die / so auß den Eysen brechen werden vnterschidlich gestrafft. 157. 96.
1. Ehebruch verjährt sich in fünff Jahren. 40. 43.
2. Ehebruch / dessen Bestraffung vnd wie man hierinnen verfahren soll. 115. 76.
2. Doppelter Ehebruch / wirdt schärpffer als der einfache gestrafft. 115. 76. 8.
2. Ehebruchs Straff / eines Christen mit einer Jüdin oder Vnglaubigen / vnd hingegen eines Juden mit einer Christin. 131. 82. 3.
2. Ehebered: vnd haimbliche entführung der Adelichen vnd anderer ehrlichen Leut Töchter straffmässig. 125. 79. 1.
1. Einziehung der angesessenen / wie auch der jenigen Thäter / so nicht auff offener That betretten werden / soll mit Ordnung beschehen. 4. 5.
2. Entführung einer Christin von einem Juden / Türcken / oder Vnglaubigen / vnd dero Bestraffung. 131. 82. 4.
Entleibung seiner selbst / vide Mörder.

F.

2. Falsche Müntzer / vide Müntzfälscher.
2. Falsche Müntzer / so die Kayserl: Müntz verfälschen oder nachschlagen / fallen in deß Landtsfürstens Straff. 71. 61. 1.
2. Falsche Waag / Gewicht / Maaß oder Elen zugebrauchen / bey Geld: vnd Leibsstraff verbotten. 151. 89. 3.
2. Von Falsarijs, welche falsche Sigel / Brieff / vnd Vrkunden machen. 149. 88.
1. Fama, oder das gemaine Geschrey gibt ein anzaigung zum nachforschen. 17. 23. 2.
2. Findel Kinder / sollen in den Spitällern / in ermanglung aber derselben von jedes Orths Obrigkeit erzogen werden. 95. 68. 12.
2. Fluechen vnd schwören / so auß Gewonheit beschicht / können auch Dorff: vnd andere Obrigkeiten abstraffen. 63. 59.
1. Form aller Vrtl in Lebens-Straffen. 46. 48.
1. Form der Vrtl in Leibs-Straffen. 50. 49.
1. Form einer Vrphed. 60. 56.
1. Fragstuck in genere. 24. 32.
1. Fragstuck / sollen wol erwogen / vnd der überfluß außgelassen werden. 25. 32. 9.
Fragstuck auff ein jede Malesitz That in specie, seyndt im Anderten Thail / allwo der maisten Vbelthaten Procels kürtzlich entworffen wirdt / zufinden.
1. Frid deß Scharpffrichters / vor der Execution außzuruffen. 54. 51. 8.

G.

1. Galgen / Stock / Pranger / vnd Stockhöltzer / zuvor Creutz genannt / seyndt Zaichen der Landtgerichtlichen Jurisdiction. 1. 1.
1. Galgen mueß 24. Eln von deß Landtgerichts Herrn Nachbawrn Grund gesetzt / vnd solle allzeit erhöht seyn. 61. 58. 1.
1. Galgen auffzubawen / können sich die darzue gehörige Handwercker nit waigern. 61. 58. 2.
1. Gefangene nicht in alte tieffe Thurn / vnd stinckende Kotter zulegen. 20. 27.
1. Gefangene / sollen gleich anfangs besuecht / vnd jhnen nichts / so zum außbrechen dienstlich ist / gelassen werden. 21. 27. 3.
1. Gefängnuß ist ordinarie nit zur Straff / sondern allen zur verwahrung angesehen. 20. 27.
1. Gegenstellung oder Confrontation ist offt nutz / vnd offt schädlich. 31. 36. 1.
1. Geistliche Bueß / setzt die Geistliche Obrigkeit auff. 55. 52. 13.
2. Geldstraff / da einer Adeliche / oder sonsten ehrlicher Leut Töchter haimblich zur Ehe beredt vnd endführt / soll nit statt haben. 127. 79. 6.
1. Gerichtschreibers Ambt bey der Tortur. 33. 37. 14.
1. Gerichts Diener Straff / so die Gefangene ledig lassen. 158. 97.
2. Gestohlenes Guet / gebürt gegen raichung deß Fürfangs seinem Herrn. 5. 7.
2. Gifft beybringen / vide vergeben.
2. Glaitbruch strafft der Landsfürst. 71. 61.
2. Glait sichers wirdt allein vom Landtsfürsten / vnd der N. Oe. Regierung erthailt. 21. 28.
1. Glait sichers wirdt keinem erthailt / so er allbereit im Verhafft: vnd wie sich ein Verglaiter zuhalten. 21. 28. 3.
1. Glait sichers / wehret allein biß zum End-Vrtl. 21. 28. 4.
1. Gnad / kan in Lebens-Straffen nach gefälltem Vrtl niemandt als der Landtsfürst erthailen. 56. 53.

2. Gottslästerung beschicht vnterschiblich. 62. 59.
2. Gottslästerung Straff / vnd wie man in disem abschewlichen Laster verfahren soll. 62. 59.
1. Grund: Dorff: vnd Vogtherrn müssen die Malefitz-Thäter in drey Tagen lifern. 3. 4. 1.
1. Gradus der peinlichen Frag/seyndt nach Beschaffenheit der Person/ so zu peinigen/ vorzunemmen. 32. 37. 7. & 9.
1. Guet eines hingerichten Vbelthäters / wann er nit zugleich Leib vnd Guet verwürckt / soll nit eingezogen / sondern dessen Erben gelassen werden. 59. 55. 1.
1. Guet eines flüchtigen Thäters / soll beschriben / vnd biß zu außtrag diser Sachen/ausser der Vnterhaltung Weib vnd Kindt / nichts darvon entwendet werden. 59. 55. 2.
2. Guet der selbst Mörder/wann keine Schulden/ Kinder noch gewisse Erben verhanden / fallet dem Landtgerichts-Herrn haimb. 96. 69. 3. & 4.
2. Guet eines; der sich auß Melancholey, Kranckheit / oder Vnvernunfft entleibt/ bleibt dessen Erben. 97. 69. 7.
2. Gewaltthätige entführung dero Straff/vnd was ein Richter hierinnen zuthuen. 122. 78.

H.

2. Haimbliche Eheberedt: vnd entführung der Adelich: vnd anderer ehrlicher Leut Töchter/ Landtgerichtsmässig. 125. 79.
2. Hinwegklegung der Kinder / vnd die darauff gehörige Straff. 93. 68.
Hochgericht / vide Galgen.
2. Hurerey vnter ledigen Personen / vnd dero bestraffung. 130. 82. 1.
2. Hurerey zwischen Juden/Türcken/oder andern Vnglaubigen vnd einer Christin. 131. 82. 5.
Huetstock / vide Gerichts Diener.

J.

Indicia vide Anzaigungen.
Infandticidium, vide Kinder-Mordt vnd verthuen.
1. Inquisition gegen den Vbelthätern anzustellen / ligt denen Landt Gerichtern von Ambts wegen ob. 15. 22.
1. Inquisition ist alsdann/wann man de Corpore delicti versichert ist / erst vorzunemmen. 16. 22. 3. Item 18. 24. 2.
1. Inquisition von Ambts wegen vnd ein rechtliche Klag hindern ein andern nicht. 16. 22. 4.
1. Instrumenta zur Tortur, sollen allermassen in disem Land herkommen/ gebraucht werden. 1. 33. 37. 12.
2. Instrumenta rodiern vnd verfälschen / auch selbige betrüglicher weiß gebrauchen / ist Landtgerichtsmässig. 149. 88.
Interrogatoria, vide Fragstuck.
2. Inventur, vnd Abhandlung der selbst Mörder Verlassenschafft/ gebürt dem Grundherrn. 96. 69. 5.
2. Juden seyndt in der Gottslästerung absonderlich verdächtig. 63. 59. 2.
1. Juden/Zigeiner / vnd dergleichen hartnäckige Leut/ seyndt in der Tortur etwas schärpffer / als andere anzugreiffen. 35. 39. 5.
Juramentum, vide Aydt.

K.

2. Kinder-Mordt oder verthuen / dessen Straff / vnd wie man darinnen zuverfahren. 86. 66.
2. Kinder der selbst Mörder / haben von jhres Vatters Guet nach abzahlung der Schulden/allein die Legitimam. 96. 69. 4.
2. Kinder/welche an die Eltern Hand anlegen/vnd selbige schlagen/ können die Eltern selbst/ oder durch das Landtgericht straffen lassen. 85. 65. 10.
2. Kirchen-Diebstall/dessen Straff/ vnd was ein Richter darbey in obacht zunemmen. 139. 85.
2. Kirchen-Diebstall beschicht auff dreyerley weiß. 142. 85. 7.
1. Kirchtag-Behuet / wem selbige Gebürt.
Klag / vide Anklag.
2. Knabenschänder / werden anfangs enthaupt / vnnd hernach verbrennt. 109. 73.
1. Knaben von Vierzehen / vnd Weibs Personen von Sechzehen Jahren / können schärpffer nicht / als etwo mit einem Ruethenstraich torquiert werden. 33. 38. 1.
2. Kupplerey dero Straff / vnd wie in disem Laster zu procediern. 127. 80.

L.

1. Landts-Fridbrecher. 71. 61.
1. Landtgerichts-Herr/kan die verdiente Lebens-Straff/ in kein Leib: oder Geldstraff für sich selbsten verändern. 5. 6 1.
2. Landtgerichts-Herr / kan einen offnen Malefitz-Thäter alsobalden einziehen. 3. 4.
1. Landtgerichts-Herrn/sollen in peinlichen Sachen sich nicht auff jhre Pfleger / Burger vnd Bawern allein verlassen / sondern sich bey denen hierzue bestellten Rechts-Gelehrten erkundigen. 160. 100.
1. Landtsgerichtliche Jurisdiction, vnd was ein Landt-Gericht sey. 1. 1.
1. Landtgerichts-mässige Fäll / auch was für Landtgerichts mässig zuhalten. 1. 2.
1. Landtgerichter/können ohne Bewilligung deß Lands-Fürsten / oder der N. O. Regierung niemandt im Stattgraben allhero / oder auff ein Gräntzhauß condemniern. 55. 52. 2.
1. Landtgerichts Vnkosten / woher selbiger zunemmen / auch wann solchen der Landtgerichts-Herr allein tragen soll. 57. 54.
1. Landtgerichts Vnkosten / ist nicht von dem gestohlenen Guet / wann der rechte Herr den Fürfang bezahlt / zunemmen. 57. 54. 2.
1. Landtgerichts Vnkosten / mueß ein begnadter Vbelthäter vor der entlassung bezahlen. 58. 54. 7.
Landtgerichts-Diener / vide Gerichts Diener.
2. Landsknecht gartende / wegen jhrer Zeugnussen vnd Paßporten wol zu examiniern. 160. 98. 3.
1. Landleut/ seyndt wegen Malefitz keinem Landtgericht vnterworffen. 3. 4. 4.
1. Landtleut / legen jhre Zeugnussen vnter Handschrifft sub Nobili fide ab. 10. 14. 7.
2. Landtmans-Töchter / so sich liederlich anhencken vnd verheyraten / Straff. 126. 79. 3.
2. Lands Verräther. 71. 61.
2. Laster der beleydigten Majestät. 71. 61.
1. Laster so gar zu gemain werden / seyndt scharpff zu straffen. 44. 45. 10.
1. Laugnen eines Vbelthäters auff der Richtstatt / ob hierdurch die Execution eingestellt werden soll/ oder nit. 53. 51. 5.
1. Lebens-Straffen/so in disem Ertzhertzogthumb nicht

gebräuchig / nit leicht zuerkennen. 49. 48. 7.
2. Ledige Weibs-Personen / da sie sich mit einem Ehe-Mann vergiengen / werden nit als Ehebrecherinnen / sondern leichter gestrafft. 118. 76. 8.
1. Leibs-Straff höbt alle Geldstraff auff. 46. 46. 6.
1. Leibs-Straffen / so mit vnd neben einander beschehen können / mögen auch erkennt werden. 46. 46. 5.
2. Leut-Auffanger vnd Verkauffer / Straff. 157. 95.
2. Leibsfrucht abtreibung / dero Straff / vnd was ein Richter im gantzen Process zuthuen. 90. 67.
1. Liferung der angesessenen vnd streichenden Thäter. 5. 7.
1. Linderungs Vmbständt / so ins gemain bey den Vbelthätern zubeobachten. 42. 44.
1. Linderungs Vmbständt / so sich in speciè bey einer jeden Vbelthat eraignen / seyndt in dem Anderten Thail diser Landtgerichts-Ordnung einem jeden delicto beygeruckt.

M.

1. Malefitz-Thäter / werden auff dreyerley weiß erkundiget. 6. 8.
1. Malefitz-Thäter / sollen allzeit voneinander abgesöndert / vnd ein jeder allein verwahrt werden. 21. 27. 2.
1. Malefitz-Thäter / eintweders lauffen / oder mit einem Strohalm oder Faden / bey der liferung anbinden lassen / bey Landtsfürstlicher Straff vnd Vngnad verbotten. 3. 4. 3.
2. Marchstain oder Bäum verrucken / auch Marchwasser abzukehrn verbotten. 152. 90.
2. Mainayds-Straff ist vnterschidlich. 152. 91. 2.
2. Meichel-Mordt / dessen Straff / vnd was ein Richter darbey zubeobachten. 102. 71.
2. Mörder seines aignen Leibs / auß verzweifflung / soll durch den Scharpffrichter vertilgt werden. 95. 69. 1.
1. Milderende Vmbständt / so in gemain bey allen Vbelthaten zubeobachten. 42. 44.
1. Mithelffer einer Vbelthat / den Landtgerichtern worinnen sie sich befinden / namhafft zumachen. 25. 32. 8.
2. Mordt / so an Vatter / Kindern / vnd vnter den Eheleuten beschicht / wirdt höher / als sonsten ein Todtschlag gestrafft. 84. 65. 2.
2. Mordbrenner dero bestraffung / vnd wie man wider selbige verfahren soll. 132. 83. Item 160. 98. 2.
1. Mißbrauch in etlichen Panthayding-Büchlein abgeschafft. 2. 3. 2.
2. Müntzfälscher der Kayserlichen Müntz / werden vom Landtsfürsten gestrafft. 72. 61. 1.
2. Müntzfälscher oder falsche Müntzer / dero bestraffung / vnd wie man gegen denselbigen verfahren soll. 146. 87.

N.

2. Nothwöhr ist im Rechten zugelassen. 77. 62. 2.
2. Was zur Nothwöhr erfordert werde / vnd wie ein Richter gegen dem / so sich einer Nothwöhr berühmbt / den Process anstellen soll. 77. 62.
2. Nothwöhr hat auch statt / wann ein man von einem bösen Weib herzue getrungen wurde. 77. 62. 3.
2. Nothwöhr wirdt durch die Tortur erwissen. 77. 62. 7.
2. Nothzucht-Straff / vnd wie man hierinnen zu verfahren. 112. 75.
2. Nothzucht / so von einem Juden / Türcken / oder sonsten einem Vnglaubigen / an einer Christin verübet wirdt 131. 82. 2.

O.

P.

Parricidium, vide Vatter-Mordt.
Pasquilanten Straff / vide Schmachkarten.
1. Peinliche Frag / soll ohne genuegsamen anzaig: vnd vermuetungen nit vor genomen werden. 26. 33. 1.
1. Peinliche Frag / ist vorzunemmen allermassen zusehen. 31. 37.
1. Peinliche Frag / an keinem Freytag / auch ohne sonderbahre bedencken / an keinem Nachmittag vorzunemmen. 31. 37. 4.
1. Zur peinlichen Frag eines angesessenen Thäters / mueß man dessen Herrn verkünden. 31. 37. 3.
1. Peinliche Frag / hat bey etlichen Personen ausser gewissen Fällen nit statt. 34. 38. & 39.
1. Peinliche Frag wie offt selbige zugebrauchen. 34. 39.
1. Peinliche Frag / soll nit über dreymal vorgenommen werden. 35. 39. 6.
1. Peinliche Frag / wann selbige zu widerholen / soll an vnterschidlichen Tagen / wann der Schmertzen vermuethlich vergangen / widerholet werden. 35. 39. 7.
2. Plagiarij oder Leuth-Auffanger vnd Verkauffer / vnd dero bestraffung. 157. 95.
1. Process, in peinlichen Sachen sovil möglich zubeschleinigen. 8. 11. 1.
1. Præscriptio oder verjährung der Vbelthaten ist vnterschidlich. 40. 43.
2. Process in der Gottslästerung. 62. 59.
2. Process in der Zauberey. 67. 60.
2. Protestationen, werden bey denen Verzweiffleten mit in obacht genommen. 95. 69.
1. Purgations Process, vnd was demselbigen anhängig. 12. 19.

Q.

R.

2. Rauber werden nach jedes Orths Gewonheit / eintweders mit dem Strang / oder Schwerdt hingericht. 145. 86. 4.
1. Radbrechen beschicht auff zweyerley weiß / von oben herab / oder vnten hinauff. 48. 48. 3. & 4.
Raptus vide gewaltthätige entführung.
2. Rebellion, strafft allein der Landts-Fürst. 71. 61.
1. Richter sollen wegen der Mithelffer keinem Thäter ein gewisse Person mit Namen vorsagen / sondern allein ins gemain befragen. 25. 32. 7.
1. Richter soll keinem Vbelthäter mit versprechung einer Gnad zur Bekanntnuß anraitzen. 25. 32. 10.
1. Richter eines vnpartheyischen Gedings / mueß den Schluß nach den mehrern Stimmen machen. 37. 41. 5.
1. Richter / soll keinen wider diser Landtgerichts Ordnung beschwären / sonsten kan sich der Gefangene dessen bey der Regierung beklagten. 52. 50. 1.
1. Richter ist schuldig bey publicierung deß Vrtels / den

den armen Sünder noch einmal zubefragen / ob die Missethat wahr seye. 52. 51.

S.

Sacrilegium, vide Kirchen-Diebstall.
1. Schiebung der Malefitz Thäter / bey grosser Straff verbotten. 5. 6.
1. Schlaiffen zur Richtstatt / ist allein in sehr grossen Verbrechen zugebrauchen. 49. 48. 8.
1. Scharpffrichter seyndt ins gemain vnbarmhertzige Leut. 61. 57.
Sollen nicht newe erfundene Werckzeug für sich selbst zur Tortur brauchen / ibidem. 61. 57. 1.
Solle das geschöpffte Vrtl wol mercken / vnnd die armen Sünder nicht übereylen. 61. 57. 2.
Vnd da sie nit recht Richten / gestrafft werden. 61. 57. 3.
2. Schlägerey vnd Rauffhändel / warinnen niemandt tödtlich verwundt wirdt / hat die Marckt: oder Dorff Obrigkeit abzustraffen. 76. 62. 13.
2. Scharpffrichter / da er ein verzweiffelte Person abschlägt vnd vertilgt / soll sich mit seiner Besoldung begniegen lassen / vnd im übrigen sich deß geringsten nichts anmassen. 69. 69. 1.
2. Schwangere Weiber so sich selbsten ertödten / sollen alsbalden auffgeschnitten / damit die Frucht eintweders erhalten / oder aber ehrlich begraben werden. 98. 69. 11.
2. Schmach Karten / vnd ehrenrührige Gemähl zumachen verbotten / auch wie dergleichen Verbrecher zustraffen. 154. 93.
Sodomia vide Vnkeuschheit wider die Natur.
1. Statt-Gericht zu Wienn / vnd andere Landtsfürstl: Stätt / seyndt schuldig alle End: vnd Beyvrtel der N. O. Regierung vor der Execution zu übergeben. 39. 41. 7.
1. Stabbrechen / soll der Richter nach dem er den armen Sünder dem Scharpffrichter überantwort / nicht vnterlassen. 53. 51. 4.
2. Stellionatus vnd dessen Straff. 156. 94.
1. Straffen vnd Wandel / so in etlichen alten Panthaydungen Büchel vnvernünfftig verordnet / abgethan. 2. 3. 2.
2. Strittigkeit wegen liferung eines Thäters / soll die Liferung nit hindern. 3. 4. 2.
1. Strassenrauber vnd dergleichen / können wol auff die Laster / so sie gemeiniglich begehen / ob gleich keine special indicia verhanden / wie auch wegen jhrer Helffer gefragt werden. 25. 32. 6.
1. Straffen so in disem Landt nicht üblich / vnd nicht leichtlich zu dictiern. 46. 47. 4.
2. Straff der Kinder so jhre Eltern schlagen. 85. 65. 10.
2. Straff der Weibs Personen / so jhre Kinder von sich legen / ist vnterschidlich. 93. 68.
2. Strassen: vnd Meichel Mordt / dessen bestraffung / vnd was der Richter in führung deß Proceß zubeobachten. 102. 71.
2. Strassen Rauber dero Straff / vnd wie man wider selbige verfahren soll. 143. 86.
2. Strassen Rauber werden nach jedes Orths Gewonheit / eintweders gehenckt oder geköpfft. 145. 86. 4.

T.

2. Testament eines selbst Mörders / ist ausser der pia legata nichtig. 97. 69. 6.
2. De Termino moto. 152. 90.
1. Thäter so leichtlich entrinnen können / kan das Landgericht auch vnter den Dachtropfen ergreiffen vnd hinwegk führen. 4. 5. 4.
1. Thäter solle man nicht lang ligen lassen / sondern sie geschwind examinieren. 23. 32.
1. Thäter sollen auff andere Laster / derentwegen keine Indicia verhanden / nicht gefragt werden. 25. 32. 5.
1. Thäter so begnadet wirdt / mueß die Atzung vnd Landtgerichts Vnkosten vor der entlassung bezahlen. 58. 54. 7.
1. Todten Beschaw eines entleibten Menschen soll durch geschworne Wund Artzt / vnd ehender der Leichnam begraben wirdt / vorgenommen werden. 19. 25.
1. Todt- vnd Gerichtstag / soll den armen Sündern drey Tag vor der Execution, beschaidenlich angekündt werden. 51. 51. 1.
2. Todtschlag wirdt vnterschidlich verübt / auch wie ein Richter darinnen verfahren soll. 72. 62.
2. Todtschlag gemainer wirdt allein mit dem Schwerdt gestrafft. 76. 62. 7.
2. Todtschlag / so gar nit / oder wenigst leydentlich / gestrafft werden. 76. 62. 8.
2. Todtschlag von vilen begangen / wird vnterschidlich gestrafft. 73. 64.
2. Todten-Cörper der Verzweiffelten wirdt ausser sondern Fällen kein Straff angethan. 96. 69. 2.
2. Toden-Beschaw / eines durch Gifft hingerichten Menschen / soll durch Medicos vnd Erfahrne beschehen. 104. 72. 1.
2. Töchter heimblich zur Ehe bereden vnd entführen / ist Landtgerichtsmässig. 125. 70.
2. Der Töchter so sich liederlich anhencken / vnd wider den Willen jhrer Eltern / vnd Gerhaben verheyraten / bestraffung. 125. 79. 3. & 4.
1. Trunckenheit vnversehene / da einer seines Verstandts gäntzlichen beraubt wirdt / lindert die Straff. 43. 44. 13.

V.

2. Vatter-Mordt vnd dessen bestraffung. 84. 65. 2.
1. Vbelthäter / so in andern Landtgerichtern sich befinden / desselbigen Orths Obrigkeit nambhafft zumachen. 18. 24. 1.
1. Vbelthat so allbereit verjährt / kan man nit straffen. 40. 43.
1. Vbergab eines armen Sünders dem Schärpffrichter beschicht nach publicierten Vrtl. 52. 51.
1. Vbelthätern sollen eyfrige vnd verständige Catholische Priester zum trösten zugestellt werden. 53. 51. 2.
1. Vbelthätern soll das H. Sacrament nit am Richttag / sondern den Tag zuvor geraicht werden. 53. 51. 2.
1. Vbelthätern soll man beym außführen nit übrigen Wein geben. 53. 51. 3.
1. Verjährung der Missethaten beschicht vnderschidlich. 40. 43.
1. Verzweifflung sovil möglich zuverhüten. 46. 47. 4.
1. Verjährung ist keinem flüchtigen Vbelthäter / wider welchen man nit verfahren können / sondern allein den jenigen / welcher Vbelthaten erst nach verflossener

sener verjährungs-Zeit offenbar worden vorträglich. 42. 4. 3.
2. Verletz: oder verwundung/so durch Schiessen/Messer vnd Stillet / vnd andere verbottene Waffen beschicht / ist Landtgerichtsmässig. 77. 62. 13.
Veneficium vide Vergeben.
2. Vergeben mit Gifft/vnd was in solchem Procels zubeobachten. 104. 72. 1.
2. Vich vnd Wayden vergifften / ist nach ermessigung deß Schadens zubestraffen. 107. 72. 8.
1. Vmbständt der Missethaten / sollen keinen Thäter vorgesagt werden. 24. 32. 4.
1. Vmbständt/ so ins gemain die Straff schwärer machen. 44. 45.
1. Vnschuld/ kan auch durch tadlhaffte Zeugen/Hauß: vnd Brodgenossene bewisen werden. 10. 14. 5.
1. Vnpartheyisches Geding / soll auch über die Anzaigungen zur peinlichen Frag zu fällung deß Bey-Vrtls besetzt werden. 26. 33.
1. Vnpartheyisches Geding/ vnd wie solches zubesetzen vnd anzustellen. 36. 41.
1. Vnkosten in denen Vrteln / so nicht auffs Leben gehen/ nit zuvergessen. 46. 47. 3.
Vnkosten vide Landtgerichts Vnkosten.
1. Vnkeuschheit wider die Natur/dero Straff/vnd wie ein Richter darinnen verfahren soll. 107. 73.
1. Vorbitt einer ledigen Weibs Person / vnterm vorwandt der Ehe / mildert die Todtsstraff nit / vil weniger die Execution. 43. 44. 15.
Item 54. 51. 7.
Vollziehung der Vrtel vide Execution.
1. Vrtel vnd Beyvrtel / seyndt in gewissen Fällen alle Landtgerichter der N. O. Regierung vor der Execution zu überschicken schuldig. 38. 41. 6.
1. Vrtel in peinlichen Sachen zu fällen / vnd wie man sich bey fällung desselben zuverhalten. 39. 42.
1. Vrtel kan nit alternativè gestellt werden. 39. 42. 10.
1. Vrtel soll nach vile vnd grösse deß Thäters verbrechen der gestalt gefället werden/ daß sovil möglich auff ein jedes Verbrechen sein gehörige Straff erfolge. 45. 46.
1. Vrtel soll das Verbrechen kürtzlich begreiffen / das jenige aber / so Ergernuß gibt / in denselbigen nit gemelt werden. 46. 46. 1.
1. Vrtel in Lebens-Straff / ordenlich zuverfassen. 46. 48.
1. Vrtel in Leibs-Straffen / ordenlich zuverfassen. 50. 49.
1. Vrtel wann einer loß gesprochen wirdt. 51. 49. 6.
1. Vrtel wann einer völlig absolviert wird. 51. 49. 7.
1. Vrtel wann einer von der ordinari Straff loß gesprochen / vnd in ein extra ordinari Straff erkennt wirdt. 52. 49. 8.
1. Vrtel müssen ordentlich publiciert werden. 52. 51.
1. Vrtelsprecher sollen sich in Todtschlägen / vmb willen selbige auff vilerley weiß beschehen / wie auch andern zweifelhafften Fällen / Raths erholen. 84. 64. in fin.
1. Vhrpheden / wann / wem / vnd wer solche zugeben schuldig. 59. 56.
1. Vrpheds-Form. 60. 56.
Vrphedsbrecher einer geschwornen Vrphed / ist vnterschidlich zustraffen. 154. 92.
Uxoris: seu Mariticidium vide Mordt.

W.

1. Wandel vnd Straffen auff Kirchtag Behuet: vnd Panthaydungen / sollen ehrbar/ vnd zimblich beschehen/auch deß Verbrechers Herrn hierzue verkündt werden. 2. 3. 1.
1. Wahrsager / geben nit allein in peinlichen Sachen kein Anzaigung zur inquisition, sondern seyndt jhrer verbottenen Kunst wegen zu straffen. 17. 23. 5.
1. Weisungs-Procels, ordentlich zu führen. 8. 12.
1. Weibsbilder können in peinlichen Sachen Zeugen seyn. 9. 14. 1.
1. Weiber schwangere/vnd Kindlbetherin/ seyndt erst noch vollendter Kindlbeth/vnd zwar auch damals was leichter zu torquiern. 34. 38. 2.
1. Willkühr eines Richters/muß sich nach den Rechten/ vnd diser Landtgerichts Ordnung richten. 54. 52.
1. Willkührliche Straffen. 54. 52.
2. Verwundung so tödtlich erkennt wirdt / hat das Landtgericht zu straffen. 7. 62. 23.

Z.

1. Zangenzwick glüendt / werden allein in grossen delictis vorgenommen. 49. 48. 8.
2. Zauberey / vnd wie hierinnen zuverfahren vnd zu vrtheln. 67. 60.
1. Zeugen in peinlichen Sachen / müssen vntadelhafft seyn. 9. 14. 1.
1. Zeug mueß von aigener Wissenschafft außsagen. 9. 14. 2.
Mueß Zwainzig Jahr alt seyn. 9. 14. 4.
Kan zur Außsag gezwungen werden. 9. 14. 6.
1. Zeug so vntadlhafftig/gibt ein halben Beweißthumb. 10. 15.
1. Zeugen sollen in peinlichen Sachen/ mit absonderlichen fleiß verhört werden. 11. 16.
1. Ain Zeug ist zur inquisition genueg. 17. 23. 1.
Ain Zeug so vntadlhafft/gibt ein Anzaigung zur peinlichen Frag. 27. 35. 1.
2. Zigeiner / Brenner / vnd andere Landtschädliche Leut / sollen mit zusammen gesetzter Macht der Landtgerichter verfolgt/ vnd derentwegen fleissige Wachten bestellt werden. 159. 98.
Zweifelhafftige Fäll / seyndt auffs beste außzudeuten. 97. 69. 9.
Zweyfache Ehe ist Landtgerichts mässig/ was gestalten dises Laster beschehe / dessen Straff / vnd wie sich der Richter darinnen verhalten soll 119. 77.

E N D E.